

# RS Vwgh 1996/8/20 96/16/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.08.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs2;

VwGG §46 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1996/08/20 96/16/0123 1

## Stammrechtssatz

Ein Rechtsanwalt, der einen Mängelbehebungsschriftsatz unterfertigt, hat sich davon zu überzeugen, daß der Mängelbehebungsauftrag ordnungsgemäß erfüllt wurde (Hinweis B 21.12.1995, 95/02/0456; B 23.2.1995, 95/18/0176; B 8.2.1995, 95/03/0015; B 5.10.1994, 94/03/0236, 0237; B 19.5.1994, 94/17/0187). Da der Wiedereinsetzungsantrag mit keinem Wort ausführt, warum bzw wodurch der Rechtsanwalt bei Unterfertigung des Mängelbehebungsschriftsatzes daran gehindert worden wäre, die ihm prinzipiell zumutbare Kontrolle der vollständigen Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages durchzuführen, ist der Wiedereinsetzungsantrag von vornherein zum Scheitern verurteilt, weil die Unterlassung der gebotenen Kontrolle durch den Rechtsanwalt nicht mehr als minder Grad des Versehens anzusehen ist. § 46 VwGG läßt für Billigkeitsübung keinen Raum.

## Schlagworte

Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996160124.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>